

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 37

Artikel: Bekleidungsfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kontrolle gefunden werden; eine solche hat auch schon deshalb ihre volle Berechtigung, weil die Kantone einen erheblichen Beitrag an die Errichtung der Gewehre zu leisten haben und ihnen die Kosten für die Reparaturen in vollem Umfange zur Last fallen.

Den Kantonen ist nun durch das bestehende Reglement allerdings gestattet, auf ihre Kosten im Domizil des eidgen. Kontrolleurs und des Fabrikanten die Gewehre untersuchen zu lassen. — Allein diese Kontrolle wird von den meisten Kantonen schon der bedeutenden Kosten wegen gar nicht gefügt und wenn dieselbe auch stattfindet, so hat sie nur einen ganz geringen Werth. — Vorab ist nicht zu erkennen, daß die für diesen Untersuch nothige Freiheit und Selbstständigkeit nicht vorhanden ist, wenn derselbe in unmittelbarer Umgebung des eidg. Kontrolleurs vorgenommen werden muß, indem der letztere möglichst bestrebt sein wird, das Resultat seiner eigenen Kontrollirung aufrecht zu erhalten. — Sobald ist unbedingt nothwendig, daß dieser Untersuch unter Leitung und Aufsicht der kantonalen Zeughausdirektoren stattfinde. Nun ist es aber selbstverständlich, daß es letzteren nicht möglich ist, sich auf längere Zeit ihrem engern Geschäftskreise zu entziehen. — Eine gründliche und wirksame kantonale Kontrolle kann daher einzigt in den kantonalen Zeughäusern gefügt werden, und ebenso begründet ist die Forderung, daß Reparaturen, welche an neuen, noch nicht in Gebrauch gegebenen Gewehren vorgenommen werden müssen, den Kantonen nicht aufgeburdet werden können, weil für eine gute Errichtung der Gewehre in erster Linie allerdings die Fabrikanten, dann aber gegenüber den Kantonen die Eidgenossenschaft verantwortlich ist.

Die Einwendung, daß dieses Verfahren vielfach unbegründete Ausstellungen seitens der Kantone und vielfache kostspielige Rücksendungen an die Fabrikanten zur Folge haben könnte, hat durchaus keine Berechtigung.

Entweder läßt die eidg. Kontrolle nur Gewehre als gut passiren, welche genau nach den aufgestellten Vorschriften gearbeitet sind; in diesem Falle ist die geäußerte Befürchtung unbegründet, weil auch die Kantone einzigt nach diesem Maßstabe prüfen dürfen; und daher ein von der eidg. Kontrolle richtig untersuchtes Gewehr auch die kantonale Kontrolle nicht zu scheuen hat. — Ober aber die eidg. Kontrolle hat ordonnanzwidrige Mängel gelten lassen; dann ist es ein Verdienst der kantonalen Kontrolle, wenn sie dieselben aufdeckt, und es wäre ungerechtfertigt, die Kantone für Verschulden der eidg. Kontrolle irgendwie büßen zu lassen.“

Auf die Einwendung des Hrn. Bundesrat Welti, daß sich bei der bisherigen Kontrolle keine wesentlichen Nachtheile gezeigt, wurde die in ihrem Grunde übrigens als richtig anerkannte Motion abgelehnt.

Bekleidungsfrage.

△ Die in Nr. 19 dieses Blattes enthaltene Eingabe des Unteroffiziersvereins von Bern an den

hohen Bundesrat, Bekleidung der Offiziere betreffend, hat einen öffischweizerischen Infanteristen veranlaßt, uns auch seine Ansichten hierüber, nebst weitergehenden Vorschlägen mitzuteilen. Da sowohl wir, als gewiß noch viele Militärs, die das Praktische lieben, der Beseitigung aller Mängel an der Bekleidung der Offiziere und Soldaten beistimmen werden, so erlauben wir uns, die Vorschläge unseres unbekannten Kollegen hier in Kürze anzuführen: Ein Hauptmangel des Waffenrocks ist entschieden auch der stehende Kragen; er beeinträchtigt den Hals und verhindert die Ausdünstung. Hat eine Infanterieabteilung einen Marsch oder nur sonstige Exerzierungen gemacht, so ist gewiß die erste allgemeine Bewegung auf „Ruhe“ den Beigefügten in den Kragen zu stecken, den Kopf zu strecken und nach allen Richtungen nach Luft zu schnappen. Bei den Spezialwaffen ist der stehende Kragen abgeschafft, warum nicht auch bei uns? — Ein weiterer Uebelstand liegt in den Abzeichen der Offiziersgrade, den „Briden.“ Unpraktischer hätte man gewiß nichts erfinden können und ratsamhaft dürfte es zu nennen sein, daß beim Soldaten die Achselverzierungen abgeschafft, beim Offizier aber wieder eingeführt werden. — Die Briden sind weder so billig noch so deutlich, wie behauptet wurde, denn beim Bewachungsdienst wurde mancher Major als Lieutenant angeredet, da der ganze Unterschied bei den Majorsbriden nur in einer Verzierung zu suchen ist. Im Felde sind die Briden beinahe ebenso unpraktisch, wie früher die Spauletten. Meiner Ansicht nach genügt das Abzeichen auf dem Käppi vollständig; muß aber mehr geschehen, so bringe man ähnliche Schnüre, wie auf der Kopfbedeckung, auch auf dem Rock (Unterarm) an. Es kann dies unmöglich häßlich sein, denn der Unteroffizier trägt ja seine Grabauszeichnung auch auf dem Ärmel. — Es würde uns sehr interessiren, auch noch von anderer Seite die Ansichten über diesen Gegenstand zu vernehmen.

○ (Zur Bekleidungsfrage.) In Nr. 19 der Militär-Zeitung sind von einem Verner (wahrscheinlich Unteroffizier) einige Worte über das Bekleidungsreglement für Offiziere erschienen, mit denen wir uns nicht ganz einverstanden erklären können.

Es wird u. A. verlangt, daß dem beförderten Unteroffizier das Tragen des besessenen Waffenrocks auch als Offizier zu gestatten sei und daß überhaupt jeder Offizier das Recht habe, sich nach Bedarf einen Waffenrock anzuschaffen, der billiger zu stehen komme, als der bisherige Offizierrock mit Taillenschnitt. — Wenn diesem Wunsche entsprochen werden sollte, so hätten wir dann zweierlei Offizieruniformen, was sich gewiß nicht am besten ausnehmen würde; bereits jeder bemittelte Offizier würde den bisherigen Rock mit Taillenschnitt beibehalten und es wären einige wenige, die den Waffenrock tragen und deswegen als Aschenbrödel angesehen werden würden, also eine Art Militär-Proletariat; eine solche Ungleichheit halten wir für durchaus unpassend. — Will man wirklich den Waffenrock, wie er für Unteroffiziere und Soldaten Ordonnanz ist, auch für den Offizier gelten lassen, so soll es für alle

verbindlich und nicht fakultativ sein. — Die Anschaffung des Kaputes sodann, ist unseres Wissens in nicht vielen Kantonen obligatorisch; in den meisten werden sämtliche, auch die Offiziereskäpüte, magazinirt, was wir durchaus unterstützen. — Des Uebels Kern liegt übrigens, nach unserer Beurtheilung, nicht einzig im Bekleidungsreglement, sondern darin, daß gewisse Kantone, und zwar die Mehrzahl, noch immer nach altem unbilligem Zopfssystem verfahren, wonach dem Offizier und Soldaten außer den bedeutenden Opfern an Zeit und Geld noch zugemutet wird, sich Uniform und Waffen anzuschaffen. Auch die Verschiedenheit in der Besoldung der Offiziere vom Hauptmann abwärts finden wir ohne allen stichhaltigen Grund. — Trösten wir uns mit der Hoffnung, daß die neue eidgenössische Militär-Organisation bald nebst vielen andern auch diese Ungleichheiten verebnen und ein Gesetz sein werde, von ächt republikanischem Geiste durchdrungen.

Um dem Wunsche der Herren Einsender zu entsprechen, geben wir diese beiden Korrespondenzen, finden es aber angemessen, einige Bemerkungen daran zu knüpfen.

Die Bekleidungsfrage ist gewiß sehr wichtig; kein Militär wird dieses verkennen. Dieselbe wird aber bei uns seit mehr als 20 Jahren behandelt, ohne daß ein praktisch nennenswerthes Resultat erreicht worden wäre. Nicht alle Änderungen waren Verbesserungen, und wenn etwas geschmaclos ist, so ist noch nicht die Folge, daß es praktisch sei. Es ist dieses eine Beobachtung, die wir zu machen genugsam Gelegenheit hatten. — Wenn man aber im Laufe eines halben Menschenalters zu keinem Ziel gelangt ist, so glauben wir, es sei besser, wenn man sich einem andern Gegenstand zuwende. — Die Bekleidungsfrage ist schon genug variiert worden. Hoffen wir, daß es einer künftigen Generation vorbehalten sei, eine praktische und schmucke Uniform zu erfinden, ein Problem, welches zahllosen Kommissionen, hochgestellten Offizieren und vielen Vereinen (welche die Frage mit der erschöpfendsten Weitläufigkeit behandelt haben) zu lösen nicht gelungen ist. — Wir selbst werden die Frage künftig höchstens im Vorübergehen berühren. Der Grund ist jedoch nicht, daß wir dieselbe als gelöst betrachten, sondern weil wir das Nutzlose einsehen. — Allerdings ist auch uns aufgefallen, daß wir in unserer Armee (wo doch verschiedene Gründe dieses besonders wünschenswerth machten) nicht einen bei allen Waffen gleichen Schnitt haben. Wir haben es bisher nicht zu ergründen vermocht, warum der Waffenreicht des Soldaten und Offiziers, des Infanteristen, Kavalleristen und Artilleristen anders geschnitten sein müsse; warum die Beinkleider der berittenen Infanterie-Offiziere nicht dieselbe Farbe haben sollen, wie die der Truppe. — Wir sehen auch nicht ein, warum man den Uniformen durch farbige Aufschläge, Kragen und Paspoilirung nicht ein schmuckeres Aussehen hätte geben dürfen. Wir wissen nicht, warum man die Uniform in eine Art Bürgerkleid zu verwandeln bestrebt war.

Der Soldat trägt lieber eine schöne Uniform, er

ist stolz darauf; für viele junge Leute übt sie eine große Anziehungskraft aus. Das Tragen der Uniform muß auch für viele Beschwerden und Anstrengungen entschädigen. Schwärmer sagen, man solle die Uniform dem Bürgerrock möglichst ähnlich machen. Dieses ist ganz unrichtig. Mit dem Anziehen der Uniform verwandelt sich der Bürger in den Wehrmann; er tritt in ein anderes Verhältniß und übernimmt andere oft schwerer zu erfüllende Pflichten. — Es ist gut, wenn dieses schon durch den Wechsel der äußern Erscheinung in auffallender Weise geschieht. — Die Menschen sind äußern Eindrücken zugänglicher, als man oft annimmt.

Wenn wir diesen betracthen, die am meistens gegen eine geschmackvolle Uniform eitern, so sehen wir, daß es meist solche sind, welche sich auf alle mögliche Weise von den Beschwerden der Wehrpflicht frei gemacht haben.

Betreffs der Gradauszeichnung sind wir der Ansicht, daß dieselben den Grad in einer in die Augen fallenden Weise kenntlich machen sollen. Dieses war bei den Epauletten der Fall, doch wurde dieser Vortheil durch die Unbequemlichkeit der Auszeichnung und besonders dadurch, daß der Offizier im Felde durch dieselbe zum eigentlichen Zielpunkt der feindlichen Schüßen gemacht wurde, aufgehoben. — Die Briden haben gegenüber den Epauletten den Vortheil, daß sie bequemer zu tragen und weniger auffallend sind, dagegen den Nachtheil, daß sie den Grad zu wenig ersichtlich machen. Die höhern und Subaltern-Offiziere sind schwer zu unterscheiden. Es dürfte jedenfalls angemessen sein, die ersten noch durch eine Auszeichnung am Aufschlag erkennbar zu machen, wie wir dieses z. B. bei den französischen Offizieren der Bourbaki'schen Armee, welche die schweizerische Gastfreundschaft in Anspruch nahm, gesehen haben. — Daß die Auszeichnung auf der Kopfbedeckung genüge, ist nicht unsere Ansicht. — Diese ist ebenso mangelhaft, als die auf der Achsel. Der Offizier trägt auch die Mütze oder den famosen sog. Käppihut nicht immer auf dem Kopf. Wenn jemand in ein Brigade- oder Divisionsbureau tritt, so ist es ihm angenehm, den Brigadier oder Divisionär von dem Stabssekretär unterscheiden zu können. Es können sonst Verwechslungen vorkommen, die immerhin unangenehm sind. — Mit einem Wort, wenn man in einer Armee verschiedene Grade hat, so sind auch verschiedene Gradauszeichnungen notwendig. — Was die Uniformen anbelangt, so ist das Praktische das Wesentlichste, doch soll man sie (so viel dieses vereinbar ist) auch dem Auge gefällig zu machen suchen. Oft aber möchte man glauben, daß man sich bestrebt habe, das gerade entgegengesetzte Ziel zu erreichen.

D. Red.

Studien über Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der Infanterie von Wedelstädt,
Major a. D. Leipzig, Verlag von Otto Wiegand. 1870.

Die Schrift zerfällt in zwei Abschnitte, deren erster die Bewaffnung des Infanteristen, der zweite